



Satzung der Stadt Bruchsal über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Bruchsal erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind (die öffentliche Zugänglichkeit ist auch dann gegeben, wenn die Räume nur gegen Entgelt betreten werden dürfen oder der Zugang vom Vorliegen persönlicher Merkmale (z. B. Volljährigkeit) abhängt):

- a) die entgeltliche Benutzung von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit;
- b) die entgeltliche Benutzung von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit;
- c) die entgeltliche Benutzung von sonstigen Spielgeräten, die nicht unter a) und b) fallen (wie z. B. Warenspielautomaten, Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeitsspielen sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art).
- d) das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Laufhäusern, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie in Wohnungen (z.B. Terminwohnungen). Das Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Wohnungen ist nur dann steuerpflichtig, wenn hierfür ein Entgelt erhoben wird.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind:

1. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt und geeignet sind;
2. die entgeltliche Benutzung von Billard, Tischfußball, Kegelbahnen, Dartspielgeräten und Musikautomaten.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner/-in ist der/die Unternehmer/-in der Veranstaltung (Veranstalter/-in).
- (2) Steuerschuldner/-in ist bei Vergnügungen im Sinne von § 2 Buchst. a) bis c) wer die Spielgeräte aufstellt und auf seine Rechnung betreibt.
- (3) Als Veranstalter/-in gilt auch der/die Inhaber/-in der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er/sie im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Schulden mehrere Personen nebeneinander die Steuer, haften sie als Gesamtschuldner/-in.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Buchst. a) wird die Vergnügungsteuer nach dem Einspielergebnis erhoben.
Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Nettokasse.
Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 2 Buchst. b) und c) wird die Vergnügungsteuer nach der Anzahl der genutzten Geräte je angefangenen Kalendermonat erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.
- (4) Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (§ 2 Buchst. d) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Quadratmeter-Fläche des benutzten Raumes je angefangenem Kalendermonat erhoben. Als Fläche des benutzten Raumes gilt die Fläche der für die Benutzer bestimmten Räume einschließlich Ränge, Logen, Galerien, Separees, Erfrischungsräume, ausschließlich der Kleiderablagen, Küchen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume.

§ 6 Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis gemäß § 5 Absatz 1 von Veranstaltungen nach § 2 Buchst. a beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat
- a) in Spielhallen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung oder ähnlichen Unternehmen 26 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens 150 Euro je Spielgerät;
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind, 26 v.H., mindestens 60 Euro je Spielgerät.

Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Anzahl der genutzten Spielapparate gemäß § 5 Absatz 2 von Veranstaltungen nach § 2 Buchst. b beträgt der Steuersatz je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat
- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 130 Euro;
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind, 60 Euro.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Anzahl der genutzten Spielgeräte gemäß § 5 Absatz 2 von Veranstaltungen nach § 2 Buchst. c beträgt der Steuersatz je Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat
- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 130 Euro;
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind, 60 Euro;
 - c) unabhängig vom Aufstellort für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und Ähnliches dargestellt werden, 400 Euro.
- (4) Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (§ 2 Buchst. d) beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat je Quadratmeter-Fläche 8,00 Euro.

§ 7 Erhebungszeitraum

Bei Veranstaltungen nach § 2 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat, sofern die Steuer nach § 5 Absatz 1, 2 und 4 erhoben wird. Die Steuerpflicht für Vergnügungen im Sinne von § 2 beginnt mit der Aufstellung des Spielgeräts bzw. wenn der steuerliche Tatbestand erfüllt ist. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Spielgerät endgültig entfernt wird bzw. die Einrichtung gemäß § 2 Buchst. d) endgültig geschlossen wird.

§ 8 Entstehung

Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, spätestens wenn der steuerliche Tatbestand erfüllt ist.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist vom/von der Steuerschuldner/-in (§ 4) monatlich bei der Stadt Bruchsal anzumelden; die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung. Eine gesonderte Festsetzung durch die Stadt ist nur erforderlich, wenn sie zu einer abweichenden Steuer führt. Eine wiederholte Anmeldung oder Festsetzung der Steuer ist bei unveränderten Verhältnissen nicht erforderlich.
Unterbleibt eine Anmeldung oder Festsetzung der Steuer, so treten nach dem Entstehen der Steuer (§ 8) die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn dem/der Steuerschuldner/-in an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
- (2) Die Steuer ist jeweils am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig. Eine Nachforderung wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Ein Guthaben kann mit Forderungen verrechnet werden, die innerhalb eines Monats fällig werden.
- (3) Wechselt der Standort eines Gerätes im Sinne des § 2 Buchst. a) bis c) innerhalb des Stadtgebietes, wird die Steuer für den Kalendermonat der Änderung nur einmal erhoben. Dabei ist der Standort zu Beginn des Kalendermonats zugrunde zu legen. Gleiches gilt bei einem Wechsel in der Person des Steuerschuldners für diese Geräte. In diesem Fall bleibt der seitherige Steuerschuldner für den Kalendermonat der Änderung steuerpflichtig.

§ 10 Steuererklärung, Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der/die Steuerschuldner/-in (§ 4) hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Stadt Bruchsal die Vergnügungssteuer einschließlich ihrer Berechnung anhand eines von der Stadt Bruchsal vorgeschriebenen und vollständig ausgefüllten Vordrucks (Steuererklärung) getrennt nach Spielgeräten und/oder Einrichtungen nach § 2 Buchst. d) anzumelden und zu entrichten. Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellungsorten und bei Spielgeräten anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Der Steuererklärung sind entsprechend sortiert alle Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Absatz 1 für den Meldezeitraum anzuschließen. Für die Folgezeit ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) der vorherigen Erklärung anzuschließen.
- (2) Der/die Steuerschuldner/-in hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen und vorzulegen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Spielgeräte der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, die Geräte- und Zulassungsnummer, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Spielgeräte aufzuzeichnen.
- (3) Der/die Steuerschuldner/-in hat die Aufstellung und Entfernung von Spielgeräten nach § 2 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort innerhalb von vierzehn Tagen anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgeräts, den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit

Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Gerätenummer und die Zulassungsnummer enthalten.

- (4) Bei Spielgeräten im Sinne von § 2 Buchst. a ist das am Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse ermittelte Ergebnis Basis für die Besteuerung im jeweiligen Erhebungszeitraum. Werden innerhalb des Erhebungszeitraums mehrere Auslesetage benannt, sind deren Ergebnisse zu addieren.
- (5) Alle am 1. Juni 2019 bestehenden Bordelle u.ä. Einrichtungen im Sinne von § 2 Buchst. d) sind bis spätestens 15. Juni 2019 bei der Stadt Bruchsal anzumelden. Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten: Ort und Zeitpunkt der Eröffnung, Fläche des benutzten Raumes; die Fläche ist durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen. Die endgültige Schließung der Einrichtung nach § 2 Buchst. d) ist innerhalb eines Monats der Stadt Bruchsal zu melden.

§ 11

Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

Die Stadt Bruchsal ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlung eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Ergibt sich eine Rückerstattung wird diese nach Bekanntgabe des Steuerbescheids geleistet oder durch Aufrechnung ausgeglichen. Wird die geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht entrichtet, kann die Veranstaltung untersagt werden.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen Stadt Bruchsal sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen einzusehen. Zur Sicherung des Steueranspruchs können Auflagen erteilt werden.
- (2) Der/die Steuerschuldner/-in ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt Bruchsal beauftragten Mitarbeitern/-innen unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Bei nicht oder nicht vollständig abgegebener Erklärung des Einspielergebnisses erfolgt eine Besteuerung im Rahmen der Schätzung nach § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie die Festsetzung von Verspätungszuschlägen gemäß § 152 Abgabenordnung in Höhe von 10 v.H. aus dem geschätzten/festgesetzten Steuerbetrag.

§ 13

Anwendung der Abgabenordnung

Es gelten die für Kommunalabgaben anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 es unterlässt, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Stadt Bruchsal die Vergnügungssteuer anzumelden oder zu entrichten
 2. entgegen § 10 Absatz 2 keine Aufzeichnung führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen
 3. entgegen § 10 Absatz 3 die Aufstellung oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht innerhalb von vierzehn Tagen anzeigt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Übergangsbestimmung

Für den Besteuerungszeitraum 2019 gilt für die Steuersätze gem. § 6 Abs. 1 a) und b) der bisher gültige Höchstbetrag von 230,00 EUR pro angefangenen Kalendermonat weiter. Die Übergangsbestimmung endet mit Ablauf des 31.12.2019. Zu diesem Zeitpunkt verlieren die gemäß § 6 Abs. 4 der Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 27.07.2010, in Kraft seit 01.10.2010, gestellten Anträge und Veranlagungen auf abweichende Besteuerung nach Höchstbeträgen ihre Wirkung.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 27. Juli 2010, sowie die Vergnügungssteuersatzung vom 08. Mai 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Bruchsal, den 22. Dezember 2021

Andreas Glaser
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bruchsal geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bruchsal, den 14. März 2022

Andreas Glaser
Bürgermeister